

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Veranschaulicht
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 173.

Donnerstag, 29. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Kontokorrentabrechnung werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Ringelblätter 43 mm breite Kopypapier 13 Pfg. (Kolalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmal in Riesa.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 467) wird bestimmt:

1. Zuständig zur Anordnung der Uebertragung des Eigentums ist in den Städten mit residierender Stadtordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die örtliche Zuständigkeit wird durch den Lagerort bestimmt. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft.

2. Was als Gegenstand des täglichen Bedarfs anzusehen ist, wird von der zuständigen Behörde von Fall zu Fall entschieden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse Anordnungen, die in den Amtsblättern zu veröffentlichen sind, darüber treffen, welche Gegenstände sie im Sinne von § 3 als unter § 1 der Bundesratsverordnung fallend allgemein anerkennt.

Zu den zur Veräußerung erzeugten Gegenständen gehören nicht die Vorräte eines Landwirts, deren er zur Fortführung seiner Wirtschaft bedarf.

3. Die Anordnung der Uebertragung des Eigentums hat die Gegenstände, welche sie betrifft, soweit möglich nach Art, Menge und Lagerort sowie den bisherigen Besitzer und den künftigen Eigentümer zu bezeichnen.

4. Der Uebernahmepreis wird nach Maßgabe des § 2 zunächst von der zur Anordnung zuständigen Behörde festgesetzt. Gegen die Festsetzung sowie gegen die Festsetzung der zuständigen Behörde, daß die Voraussetzungen zur Uebernahme vorliegen, ist Rekurs an die Amtshauptmannschaft zulässig, die endgültig entscheidet. Gegen die Bestimmung des künftigen Eigentümers steht dem bisherigen Besitzer kein Rechtsmittel zu.

5. Die Uebertragung hat tunlichst an eine Körperperson des öffentlichen Rechts zu erfolgen. Andernfalls sind, wenn dem künftigen Eigentümer die Gegenstände zum weiteren Verkauf überwiesen werden, hierfür bestimmte Bedingungen, insbesondere der Verkaufspreis vorzuschreiben.

6. Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Lager von Gegenständen, die unter § 1 der Verordnung fallen, daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Uebertragung vorliegen; sie kann Proben zur Prüfung der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände entnehmen. Der Besitzer ist zur Auskunftserteilung verpflichtet.

7. Der festgesetzte Preis ist mit der tatsächlichen Uebernahme fällig. Kann die Uebernahme nicht binnen 3 Tagen nach dem Uebergang des Eigentums erfolgen, so tritt die Fälligkeit mit Ablauf des dritten Tages ein. In diesem Falle ist eine Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf der bisherige Besitzer verpflichtet ist, die Gegenstände zu verwahren. Erwachsen dem bisherigen Besitzer hierdurch Kosten, so ist gleichzeitig eine angemessene Vergütung hierfür festzusetzen.

8. Die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung wird nachstehend zum Abdruck gebracht.

Dresden, den 27. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Werden Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, die vom Eigentümer zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückgehalten, so kann das Eigentum an ihnen durch Anordnung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bezeichneten Behörde auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden.

Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 2. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Einkaufspreises und

der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Einkaufspreise auf Grund von Verträgen, die in den letzten 2 Wochen vor der Bekanntgabe der Enteignungsanordnung an den Besitzer oder vorher in der Absicht geschlossen worden sind, einen höheren Uebernahmepreis zu erzielen, werden bei Festsetzung des Preises nicht berücksichtigt.

Die Preisfestsetzung durch die höhere Verwaltungsbehörde bedarf der Bestätigung der Landeszentralbehörde, sofern der festgesetzte Uebernahmepreis fünf vom Hundert des Einkaufspreises übersteigt.

Bei den nach dem 23. Juli 1915 aus dem Ausland eingeführten Gegenständen ist als Mindestpreis der Einkaufspreis im Ausland und ein Zuschlag zuzubilligen, der unter Berücksichtigung der mit der Einfuhr verbundenen Kosten und Gefahren zu bemessen ist.

Der Uebernahmepreis ist bar zu zahlen.

§ 3. Darüber, ob die Voraussetzungen für die Anordnung (§ 1) vorliegen, und über alle sonstigen Streitigkeiten, die sich bei den Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet, wenn die Anordnung durch die Landeszentralbehörde ergeht, diese, im übrigen die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 anzusehen ist.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe sowie für Gegenstände des Kriegesbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zweck hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht sei.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

8227

Die Vorschriften der Verordnung, Aushang der Lebensmittelpreise betreffend, vom 22. Juli 1915, werden auf den Kleinhandel mit Zucker erstreckt.

Dresden, 27. Juli 1915.

1454a II B I

Ministerium des Innern.

8229

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 29. Juli 1915.

Am 27. dieses Monats fand ein Amtstag der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain im „Sachsenhof“ in Großenhain statt. Vorher wurde die Angelegenheit der Errichtung einer Kartoffelrodungsanlage im Bezirke der Amtshauptmannschaft zur Sprache gebracht, zu der nicht bloß die Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sondern auch die Vorstehenden der landwirtschaftlichen Vereine geladen waren. Auf Einladung war auch in dankenswerter Weise der Vorsitzende des landw. Kreisvereins zu Dresden Herr Gehelmer Oekonomierat André auf Braunsdorf erschienen. Auch hatte sich ein Vertreter der Maschinenfabrik „Imperial“ in Weichen eingefunden. Nachdem Herr Gehelmer Oekonomierat André die Geschäftspunkte, die für die Errichtung einer solchen Anlage sprechen, dargelegt und der Vertreter der genannten Fabrik die Art und Weise der Herstellung von Dauerwaren aus Kartoffeln — Fioden, Schnitzel — erläutert hatte, äußerte sich auch Herr Gehelmer Oekonomierat André zu dieser Frage in eingehender Weise. Nach einiger Aussprache einigte man sich dahin, daß die Vorstehenden der landwirtschaftlichen Vereine als Komitee die Angelegenheit weiter verfolgen sollen. Diese Herren sollen zunächst für entsprechende Ausführung der Landwirte in dieser Angelegenheit wirken und die in Frage kommenden Kartoffelmengen feststellen. In einer sich hieran anschließenden weiteren Versammlung, an der sich außer den Gemeindevorständen und Gutsvorstehern, Vertreter aller Volksschichten — Geistliche, Lehrer, Klerge,

Krankenkassen, Industrie, Frauenevereine, Wohlfahrtsvereine — beteiligten, wurde der Verein „Heimatbund“ gegründet, — innerhalb seiner Grenzen dazu helfen will, daß der Zweck der „Stiftung Heimatbund“ — Ergänzung der reichsgesetzlichen Rentenversorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen durch soziale Fürsorge — erfüllt werde. Die bekanntgegebenen Satzungen wurden angenommen. In den Vorstand wurden die nachstehenden Herren gewählt:

a. als ordentliche Mitglieder:

1. Kammerherr Freiherr von Spöcken auf Verbitzdorf,
2. Betriebsleiter Pehold, Gröbba,
3. Direktor Lippmann, Gröbba,
4. Fabrikbesitzer Rämpke, Großenhain,
5. Pfarrer Toller, Schönfeld,
6. Dr. med. Weissberg, Radeburg,
7. Lehrer Thomas, Frauenhain und
8. Schneidermeister Gumbel, Oßersitz.

b. als Ersatzmänner:

1. Gutbesitzer Schurig, Priesterwitz,
2. Dr. Strauß, Rähnitz,
3. Direktor Wastorf, Gröbba,
4. Fabrikbesitzer Ritscherling, Radeburg,
5. Pfarrer May, Reithain,
6. prakt. Arzt Fügner, Priesterwitz,
7. Ritscherling, Reimer, Braunsdorf und
8. Fabrikarbeiter Witsch, Böhren.

Im Sachsenhof zu Pausitz findet nächsten Sonntag ein Wohltätigkeitskonzert der hiesigen Pionierkapelle unter Mitwirkung des Männergesangsvereins

„Orpheus“ statt. Für die Veranstaltung ist eine gut-gewählte Vortragsfolge vorgesehen.

Ein Vorschlag zur Aenderung des Planes der sächsischen Landeslotterie, der hauptsächlich die Verteilung einer großen Anzahl 1000-Mark-Gewinne anstatt einer einmaligen Prämie bezweckt, wurde jüngst von einem Leipziger Blatte wiedergegeben. In der letzten Nummer der „Lotterie-Post“ nimmt nun, wie die „Dr. Nachr.“ mitteilen, ein Leser hierauf Bezug und macht folgenden Vorschlag: „Falls der erste Hauptgewinn am letzten Ziehungstage sich nicht mehr im Glücksrade befindet, müßte die Prämie wie folgt verteilt werden: die zuletzt gezogenen zwei 3000-Mark-Gewinne erhielten je 50 000 Mark Prämienzuschlag, die zuletzt gezogenen zwei 2000-Mark-Gewinne je 30 000 Mark Prämienzuschlag, die zuletzt gezogenen zwei 1000-Mark-Gewinne je 20 000 Mark Prämienzuschlag und die zuletzt gezogenen zehn Einzahl-Gewinne je 10 000 Mark Prämienzuschlag. Es ergibt sich dann diese Zusammenstellung: $2 \times 50 000 = 100 000$ Mark, $2 \times 30 000 = 60 000$ Mark, $2 \times 20 000 = 40 000$ Mark, $10 \times 10 000 = 100 000$ Mark. Ich glaube bestimmt, daß dann bei der Schlussklasse kein Los mehr übrig bleibt, und viele der Kollektoren, die sonst wenig vom Glück begünstigt sind, hätten dadurch die Aussicht, auch einmal einen Treffer zu bekommen. Ebenso wäre es beim Spieler. Tausende von Spielern würden am letzten Ziehungstage noch große Hoffnungen haben.“ Die Schriftleitung der „Lotterie-Post“ bemerkt dazu, daß der Vorschlag recht beachtenswert erscheint. Seine Durchführung würde tatsächlich die Nachfrage nach sächsischen Losen bedeutend steigern. Vielleicht